Merkblatt Beihilfe
Ehegatten/eingetragene Lebenspartner

1. September 2026

Beihilfe für Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner

		Seite
1.	Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen	2
2.	Einkünfte des Ehegatten	2
3.	Beispiele	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF – 3_M 09/2026

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

1. Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

Die Beihilfegewährung durch den KVBW erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen. Ermächtigungsnorm für die Beihilfeverordnung (BVO) ist § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG). Nach § 78 Abs. 1 LBG wird Beamten, Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen Beihilfe gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen. Beihilfeberechtigte Personen können nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre berücksichtigungsfähigen Personen Aufwendungen geltend machen (§ 3 BVO). Dazu zählen die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder sowie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten.

Der Beihilfeberechtigte reicht seine eigenen Rechnungsbelege zusammen mit denen seines Ehegatten und der Kinder mit dem Beihilfeantrag ein. Er kann aber auch eine andere Person für die Beihilfeangelegenheiten bevollmächtigen. Hierzu muss eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Vollmacht ausgestellt werden. Sie können hierfür den Vollmachtsvordruck (BF 0_3_V) verwenden, der auf unserer Homepage verfügbar ist. Bei Bedarf senden wir Ihnen das Formular gerne zu.

Auch der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner darf nur mit gültiger Vollmacht Beihilfeanträge stellen und individuelle, rechtsverbindliche Auskünfte erhalten.

Die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten besteht grundsätzlich, solange er mit dem Beihilfeberechtigten verheiratet ist und daher im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Bei Wegfall des Familienzuschlags endet die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit erst mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ehegatte im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Sobald ein Ehegatte nicht mehr berücksichtigungsfähig ist (meist nach einer Scheidung), muss er sich um einen vollständigen Versicherungsschutz in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kümmern.

Eine eigene Beihilfeberechtigung des Ehegatten als Beamter schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als berücksichtigungsfähige Person aus.

Besteht ein tarifrechtlicher eigener Beihilfeanspruch (aus einem Beschäftigungsverhältnis), muss der Ehegatte diesen Anspruch vorrangig geltend machen. Ggf. können Leistungen, die nach den tarifrechtlichen Regelungen nicht erstattet werden, über den Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Person gewährt werden.

2. Einkünfte des Ehegatten

Voraussetzung ist bei allen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, dass die Einkünfte des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners die jährlichen Betragsgrenzen im Sinne des § 78 Abs. 1 a LBG nicht überschreiten.

Lediglich bei Geburts- und Todesfällen ist die Höhe der Einkünfte unerheblich.

Für die Aufwendungen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrages die maßgebliche Einkünftegrenze jeweils überschritten hat.

Die Einkünftegrenze beträgt 20.000 € jährlich

Werden die Einkünftegrenzen in beiden Kalenderjahren vor der Antragstellung überschritten, wird keine Beihilfe gewährt.

Aus diesem Grund muss bei der Antragstellung angegeben werden, ob die Einkünfte den Grenzbetrag übersteigen, und eventuelle Änderungen sind unbedingt mitzuteilen (in der Regel mit dem vierseitigen Beihilfeantrag). Mit Ihrem Beihilfebescheid erhalten Sie jeweils ein Datenblatt, das die uns vorliegenden Angaben aufführt. Bitte informieren Sie uns, wenn diese Angaben nicht mehr zutreffen.

Relevant sind die Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG), außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen und auch ausländische Einkünfte.

Der steuerrechtliche Gesamtbetrag nach § 2 Absatz 3 EStG umfasst Einkünfte aus

Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb,

selbständiger Arbeit,

nichtselbständiger Arbeit,

Kapitalvermögen,

Vermietung und Verpachtung

sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Diese Summe wird vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie den land-und forstwirtschaftlichen Freibetrag (§ 13 Absatz 3 EStG).

Für die Beihilfe sind Einkünfte aus Kapitalvermögen immer anzurechnen, auch falls sie auf Grund der Regelungen zur Abgeltungssteuer bei der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben sind.

Hinzuzurechnen sind ausländische Einkünfte, für die der Ehegatte zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird. Die ausländischen Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkünftegrenze mit ihrem Jahresbetrag zu berücksichtigen.

Bei Renten mit erstmaligem Rentenbeginn ab dem 01. 01. 2021 gilt Folgendes: Sind im Gesamtbetrag der Einkünfte Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb EStG enthalten, werden diese für die beihilferechtliche Einkünftegrenze mit dem Jahresbetrag der Rente abzüglich des Werbungskosten-

Pauschbetrags (oder höherer nachgewiesener Werbungskosten) erfasst.

Keine Anwendung finden dabei die Regelungen zum Besteuerungsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG) und zum Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 EStG).

Bei Renten mit erstmaligem Rentenbeginn vor dem 01.01. 2021 ist der Rentenbetrag maßgeblich, der im Steuerbescheid im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten ist.

Rechtsverbindliche Auskünfte zu steuerrechtlichen Fragen kann Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt erteilen.

3. Beispiele

Nachfolgend sind Beispiele zu den Ehegatteneinkünften aufgeführt. Wenn Ihnen unklar ist, ob die Aufwendungen Ihres Ehegatten beihilfefähig sind, fragen Sie gerne bei uns nach.

Beispiel 1 Einkünftegrenze unterschritten

Antrag vom 20.01.2026, Arztrechnung für die Ehegattin Carla vom 18.01.2026 über eine Behandlung am 10.01.2026.

Einkünfte des Ehegatten in den Jahren vor der Antragstellung

2024 19.500 €

2025 25.400 €

Carlas Aufwendungen sind beihilfefähig, weil ihre Einkünfte nur in einem der beiden Kalenderjahre vor der Antragstellung den Grenzbetrag überstiegen.

Beispiel 2 Einkünftegrenze überschritten

Antrag vom 18.01.2026, Rechnung für den Ehegatten Felix vom 22.07.2024 über eine Behandlung am 25.06.2024.

Die Einkünfte des Ehegatten Felix in beiden Kalenderjahren vor der Antragstellung (2026) betrugen

2024 21.700 €

2025 20.900 €

In beiden Kalenderjahren ist der Grenzbetrag von 20.000 € überschritten, daher wird keine Beihilfe gewährt.

Beispiel 3 Geburtsfall

Für die Geburt des Kindes am 13.12.2024 entstehen bei der Ehegattin Ines Aufwendungen: Schwangerschaftsüberwachung, ärztliche Leistungen, Hebammenleistungen, Krankenhaus etc. Die Beihilfe bei Geburtsfällen wird unabhängig von den Einkünften der Ehegattin gewährt. Außerdem kann der Beihilfeberechtigte die Geburtspauschale beantragen.

Beispiel 4 Todesfall

Der Ehegatte Jacob ist am 05.10.2025 verstorben. Die Beihilfeberechtigte stellt einen Antrag mit Rechnungen über Sarg, Urne und Grabnutzungsrecht, außerdem macht sie die Todesfallpauschale geltend. Für die Todesfallaufwendungen spielen die Einkünfte des verstorbenen Ehegatten keine Rolle.

Beispiel 5 Einkünftegrenze im laufenden Jahr unterschritten

Antrag vom 20.09.2026, Zahnarztrechnung des eingetragenen Lebenspartners Max vom 31.08.2026 über eine Behandlung am 14.07.2026.

Die relevanten Einkünfte des Lebenspartners Max waren in den Jahren vor Antragstellung

2024 24.500 €

2025 25.300 €

Zum 01.03.2026 wurde Max Rentner. Aller Voraussicht nach werden seine jährlichen Einkünfte 2026 nur noch bei 17.900 € liegen.

Weil die Einkünfte in den beiden Kalenderjahren vor der Antragstellung zu hoch waren, steht zunächst keine Beihilfe zu. Der Beihilfeberechtigte kann hier eine Beihilfegewährung unter Vorbehalt geltend machen, weil das Unterschreiten der Einkünftegrenze für 2026 abzusehen ist. Eine Auszahlung zu der Rechnung ist möglich, jedoch muss im Folgejahr 2027 der Beihilfeberechtigte unbedingt eine Erklärung über die tatsächliche Höhe der Einkünfte seines Lebenspartners abgeben. Soweit der Grenzbetrag überschritten wurde, muss die Beihilfe zurückerstattet werden.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

BF – 3_M 09/2026